



# BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Der Präsident

Bundesrechtsanwaltskammer  
Littenstraße 9 | 10179 Berlin

An den  
stellvertretenden Vorsitzenden  
Prof. Dr. Heribert Hirte und  
die Mitglieder des  
Rechtsausschusses des Bundestages

Per E-Mail:  
[rechtsausschuss@bundestag.de](mailto:rechtsausschuss@bundestag.de)

Berlin, 13.11.2020

## **Beratung des Regierungsentwurfs eines Dritten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite am 16.11.2020**

**Hier: Anmerkungen der Bundesrechtsanwaltskammer**  
Anlagen: Listen mit den Bundes- und Landesverordnungen

Sehr geehrter Herr Professor Hirte,  
sehr geehrte Mitglieder des Rechtsausschusses,

am kommenden Montag werden Sie über den Regierungsentwurf eines Dritten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite beraten. Die Arbeitsgruppe „Sicherung des Rechtsstaats“ der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) hat sich auch intensiv mit dem Entwurf auseinandergesetzt und erhebliche Bedenken gegen die geplanten Regelungen des Infektionsschutzgesetzes vorgebracht. Ich bitte Sie, diese nachfolgend dargelegten Bedenken bei Ihren Beratungen zu berücksichtigen.

Wie Sie wissen, soll der Regierungsentwurf durch die geplante Neuregelung des § 28a IfSG insbesondere eine gesetzliche Präzisierung hinsichtlich der Eingriffe in grundrechtliche Freiheiten erreichen. Die Generalklausel des § 28 IfSG soll dazu durch einen Katalog in § 28a IfSG ergänzt werden, der mögliche Schutzvorkehrungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie konkret aufführt. Die dann tatsächlich noch notwendige Konkretisierung ist dann jedoch weiterhin den Bundesländern überlassen.

Nach Einschätzung der BRAK stellt das bisherige System des Infektionsschutzgesetzes – auch mit den geplanten Änderungen – keine geeignete Rechtsgrundlage dar. Die aktuelle Systematik und seine Regelungen sind ihrem Sinn und Zweck nach dafür ausgelegt und darauf ausgerichtet, vorübergehende und eher kurz- bis mittelfristige Konstellationen zu regeln. Daher enthält es Ermächtigungsg Grundlagen an die Verwaltung. In Anbetracht der bereits seit Monaten anhaltenden Epidemie bedarf es einer gesetzlichen Grundlage für langfristig angelegten Maßnahmen mit einer sehr hohen Eingriffsintensität.

### Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar  
Barreau Fédéral Allemand  
[www.brak.de](http://www.brak.de)

### Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9  
10179 Berlin  
Deutschland  
Tel. +49.30.28 49 39 - 0  
Fax +49.30.28 49 39 -11  
Mail [zentrale@brak.de](mailto:zentrale@brak.de)

### Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9  
1040 Brüssel  
Belgien  
Tel. +32.2.743 86 46  
Fax +32.2.743 86 56  
Mail [brak.bxl@brak.eu](mailto:brak.bxl@brak.eu)

Losgelöst davon, dass Verordnungs- und Verfügungsermächtigungen als Grundlage für die Maßnahmen während einer längerfristigen Pandemie ungeeignet sind, genügt der Regelungsvorschlag des § 28a IfSG weder dem Bestimmtheitsgrundsatz noch den Vorgaben des Parlamentsvorbehalts. Die Regelung erschöpft sich letztlich in der beispielhaften Aufzählung von möglichen Maßnahmen, ohne dass beispielsweise eine Abwägung der grundrechtlich betroffenen Interessen stattfindet. Es ist daher zweifelhaft, dass das Gesetz in dieser Form einer gerichtlichen (gegebenenfalls auch einer verfassungsgerichtlichen) Prüfung standhält.

Eine gesetzliche Grundlage ist nach Auffassung der BRAK so auszugestalten, dass die Entscheidung über langfristige Maßnahmen dem (jeweils zuständigen) Parlament vorbehalten bleibt und Ermächtigungen an die Verwaltung nach Inhalt, Zweck und Ausmaß der getroffenen Regelung hinreichend klar konkretisiert werden. Die aktuellen Bestrebungen muten wie ein Versuch an, eine Anpassung an die überraschend lange Dauer der Krise vorzunehmen, ohne die falsche Konstruktion für solche Fälle zu heilen. Dies hält die BRAK für keinen gangbaren Weg.

Um die Regelungsdichte durch Verordnungen aufzuzeigen, erhalten Sie beigefügt Listen mit den Bundes- und Landesverordnungen, die seit Beginn der Pandemie durch den Bundesgesundheitsminister und die Bundesländer erlassen wurden (Stand: 23.10.2020, seit dem „Lockdown light“ sind weitere dazu gekommen).

Die BRAK betont ausdrücklich, dass es nicht um eine Diskussion geht, ob einzelne Maßnahmen infektionsschutzrechtlich sinnvoll und geeignet sind, ihr Ziel zu verfolgen. Der Gesundheitsschutz der Bevölkerung ist und bleibt oberstes Ziel bei der „Krisengesetzgebung“. Es ist jedoch sicherzustellen, dass sowohl der korrekte gesetzgeberische Weg beschritten wird als auch die Gesetze selbst die Anforderungen erfüllen, die verfassungsrechtlich an sie zu stellen sind. Dies ist nach Auffassung der BRAK derzeit weder beim derzeitigen Infektionsschutzgesetz noch beim Dritten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor einer epidemischen Lage nationaler Tragweite gegeben.

Ich bitte Sie daher dringend, dem Regierungsentwurf nicht in seiner derzeitigen Fassung zuzustimmen und den Bedenken der BRAK Rechnung zu tragen. Denn der Rechtsstaat darf nach der Krise nicht geprägt sein von Gesetzgebungsentscheidungen in der Krise.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Ulrich Wessels  
Rechtsanwalt und Notar